

02.10.2012

Bürgermeister
Lutz Urbach
Konrad Adenauer Platz 1
51427 Bergisch Gladbach

- Eingegangen -
10. April 2012
03 Fr. Schublack
Vorab per Fax

Bergisch Gladbach, den 9. April 2012

Sehr geehrter Herr Urbach,

wir bitten sie folgende **ANTRAG** der Fraktion DIE LINKE./BfBB in der nächsten Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann zu berücksichtigen.

Einführung eines Löwenpasses für mehr Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, an außerschulischer Bildung und Mobilität für Menschen in Notlagen.

- a) Die Stadt Bergisch Gladbach führt bis zum Herbst 2012 einen „Löwenpass“ nach dem vorliegenden Konzept (siehe Anlage) ein. Dazu soll an alle Berechtigten ein Ausweis ausgegeben werden, der ihnen mehr Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, an außerschulischer Bildung und Mobilität ermöglicht.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt einen Entwurf für die „Richtlinien über die ergänzende Förderung zum Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz“ dem Stadtrat zu Beratung vorzulegen.
- c) Im Haushalt werden dafür 60.000 € jährlich bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Tomás M. Satillán
Fraktionsvorsitzender

Heinz Lang
Fraktionsvorsitzender

Peter Tschorny
Sachkundiger Bürger ASSG

Kurzkonzept Löwenpass Bergisch Gladbach

Kurzkonzept zur Neufassung der „Richtlinien über die ergänzende Förderung zum Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz“

Ziele:

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, an außerschulischer Bildung und Mobilität für Menschen in Notlagen.

Anspruchsberechtigte und Zielgruppe:

- nach § 7 SGBII und Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und deren Kinder
- nach § 19 SGBXII und Mitglieder des Haushalts und deren Kinder
- Schwerbehinderte nach § 69 SGB IX (GdB mind. 50%) und deren Kinder
- nach § 1 AsylbLG und deren Angehörige und Kinder
- Menschen mit geringen Einkommen (10% über dem Bedarf nach SGB II bzw. SGB XII)
- (Kinder, Erwachsene und Rentner sind anspruchsberechtigt, soweit sie unter die o.g. Kriterien fallen)

Übernahme von schulbezogenen Kosten wie in den Richtlinien von 2007

Öffentliche Leistungen:

- Bücherei
- Theater
- Museen
- Bäder
- VHS
- Musikschule

Leistungen Dritter:

- Bildungseinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (AWO, DRK, Diakonie, Caritas usw.): Familienbildung, Gesundheit, Bewegung, Kultur usw.
- **VRS-Sozialticket**
- Einrichtungen des Landschaftsverband Rheinland (LVR), z.B.: Museen
- Einrichtungen des Rheinisch-Bergischen-Kreises
- Sportvereine
- Kino, private Theater
- evtl. weitere und freie Anbieter

Die gegenseitige Anerkennung der Sozialpässe (Köln-Pass und Bonn-Ausweis) mit anderen Städten sollte ausgehandelt werden. So kann das Leistungsspektrum erheblich ausgeweitet werden.

Ausweis:

Äußere Gestaltung klein und handlich nach dem Vorbild des MobilPasses (Scheckkarten-Format); Leistungen in Annäherung an das Vorbild von Köln-Pass und Bonn-Ausweis.

Verwaltungsablauf:

Auf Antrag Ausstellung durch Stadtverwaltung FB 5 und Jobcenter wie bei der Ausstellung des MobilPasses;

Die Ausweise werden inkl. eines Informationsblattes mit den Leistungsbescheiden (die eh versendet werden müssen) an die Berechtigten per Post versendet. Die Antragsteller müssen keinen zusätzlichen Antrag stellen. Dadurch entfallen Kosten und Zeitaufwand, die ansonsten bei einer zusätzlichen Prüfung des Anspruchs vielleicht entstehen würden. So genügt die Prüfung des eh notwendigen Verfahrens und es müssen nur die Ausweise versendet werden.

Kinder bis 14 Jahren der Bedarfsgemeinschaften und Haushalte bekommen jeweils einen Löwenpass ausgestellt. Die Anzahl der Kinder ist im Berechnungsbogen zu den Leistungsbescheiden enthalten.

In der Übergangsphase bis zu einem neuen Bescheid und bei Verlust des Ausweises genügt ein einfacher schriftlicher Antrag für den Löwenpass.

Menschen mit geringen Einkommen (10% über dem Bedarf nach SGB II bzw. SGB XII) müssen den Löwenpass schriftlich beantragen und entsprechende Nachweise erbringen.

Haushaltsmittel:

60.000 €

Für die Berechtigten aus der Gruppe SGBII, SGBXII und Asylbl.G muss die Verwaltung zur Zeit eh einen Mobilpass ausgeben. Dieser Mobilpass wird durch einen Löwenpass als gleichwertig ersetzt und ist damit kostenneutral bei den Personalkosten.

Antragberechtigte nach SGBIX erhalten schon einen Schwerbehindertenausweis, der auf Antrag durch einen Löwenpass ergänzt werden. Alternativ könnte der Schwerbehindertenausweis als Löwenpass anerkannt werden.

Die Haushaltsmittel sollen in vollem Umfang für schulbezogenen Kosten, Leistungen bei der Familienbildung oder Kostendeckung der Musikschule verwendet werden.

Alle anderen städtischen Einrichtungen inkl. Bäder GmbH, Theater müssen nach und nach durch Satzungsbeschluss den Löwenpass anerkennen. Hier entstehen faktisch keine zusätzlichen Kosten, die abgerechnet werden müssen. z.B.: Kostenloser Eintritt für Kinder in Bäder oder ermäßigter Eintritt für Erwachsene in Museen.

Bei dem Leistungsangebot von Dritten muss zunächst mit diesen darüber verhandelt werden, wie Leistungen gegeben und abgerechnet werden können. Diese Angebot Dritter gab es auch in der Vergangenheit, z.B.: Familienbildung durch AWO oder DRK, etc.

Kommerzielle oder freie Anbieter (Kino, Events, Theater, EVK, ...) können ihre Angebot ohne Kostenverrechnungen anbieten und bei der Stadt anzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht natürlich nicht.

Zusammenhang mit BuT:

Ein Zusammenhang mit dem BuT entfällt, wenn der Kreis der Anspruchsberechtigten über den des BuT hinausgeht (Geringverdiener m. 10% über dem Bedarf n. SGB II u. XII);

Asylbewerberleistungs-Empfänger sollten durch Vorlage des Löwenpasses Leistungen analog dem BuT in Anspruch nehmen können!

Probleme und offene Fragen:

Anspruchsberechtigung für Löwenpass für Kinder bis 14 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft müssten durch das Jobcenter geprüft werden und dort die Ausweise ausgegeben werden. Evtl. Austeilung für Kinder der Bedarfsgemeinschaften nach SGBII durch Stadtverwaltung nach Vorlage des SGB II-Leistungsbescheides inkl. Berechnungsbogen, aus dem die anspruchsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ersichtlich sind.